
1. September 2006

BMF-010307/-0037/IV/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8410, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Zucker"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8410 (Ausfuhrerstattung Zucker) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2006

0. Einleitung

- (1) Für die im Warenkreis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), c), d) und g) der VO (EG) Nr. 318/2006 (siehe Abschnitt 9.1.) angeführten Erzeugnisse, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker unterliegen, kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Erzeugnisse können in unverändertem Zustand oder in Form von in Anhang VII (= "Nicht Anhang I-Waren" im Sinne des EG-Vertrages) oder Anhang VIII (= Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) genannten Verarbeitungserzeugnissen der VO (EG) Nr. 318/2006 ausgeführt werden, um in den Genuss einer Ausfuhrerstattung zu gelangen.

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie enthält jedoch keine Bestimmungen für die Ausfuhr von Zucker in Form von Nicht Anhang I-Waren. Nähere Ausführungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie MO-8400, "Ausfuhrerstattung", zu entnehmen.

1. Warenkreis

- (1) Bei der Ausfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b), c), d) und g) der VO (EG) Nr. 318/2006 in unverändertem Zustand oder in Form von in Anhang VII oder Anhang VIII genannten Erzeugnissen, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker unterliegen, kann eine Erstattung gewährt werden.

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes der in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse können im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystems (ZEUS) abgefragt werden.

Die KN-Codes jener Verarbeitungserzeugnisse, die in Form des Anhanges VII der VO (EG) 318/2006 (= "Nicht Anhang I-Waren" im Sinne des EG-Vertrages") oder in Form des Anhanges VIII der VO (EG) Nr. 318/2006 (= Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) ausgeführt werden, sind im ZEUS mit ihrem 8-stelligen KN-Code abfragbar. Kann für den eingesetzten Zucker in einem Erzeugnis des Anhanges VII der VO (EG) Nr. 318/2006 eine Erstattung gewährt werden, scheint im Maßnahmen-Fenster der Vermerk "RIX" auf. Kann für den eingesetzten Zucker in einem Erzeugnis des Anhanges VIII der VO (EG) Nr. 318/2006 eine Erstattung gewährt werden, scheint im Maßnahmen-Fenster der Vermerk "RIZ" auf.

2. Begriffsbestimmungen

Weißzucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

Rohzucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

Isoglucose: das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose.

Inulinsirup: das unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose.

Quotenzucker, Quotenisoglucose und Quoteninulinsirup: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des betreffenden des betreffenden Unternehmens erzeugt werden;

Quotenzuckerrüben: alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;

Wirtschaftsjahr: Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Wirtschaftsjahr 2006/2007 beginnt jedoch am 1. Juli 2006 und endet am 30. September 2007.

3. Differenzierte Erstattung

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. (d.h. differenzierte Erstattung ist möglich)

(2) Wird die in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf den zu gewährenden Erstattungssatz haben. Genaue Ausführungen sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441, "Besonderheiten der Bewilligung", zu entnehmen.

4. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist grundsätzlich der Nachweis, dass

- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- bei einer differenzierten Erstattung, dass die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung bzw. das angegebene Bestimmungsgebiet oder eine andere Bestimmung bzw. ein anderes Bestimmungsgebiet erreicht haben, für die bzw. das eine Erstattung festgesetzt worden war.

4.1. Auflagen für bestimmte Erzeugnisse

Die nachstehenden Bestimmungen sind nach der VO (EG) Nr. 318/2006 ab 1. Juli 2006 nicht mehr anwendbar. Diese galten unter den Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1260/2001, die durch die VO (EG) Nr. 318/2006 aufgehoben wurde.

(1) Die Gewährung der Erstattung für die nachstehend aufgeführten, in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse, ist von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen abhängig:

Warenbezeichnung	KN-Code
Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	1701
Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, nicht denaturiert	1703
Ahornzucker und Ahornsirup, nicht denaturiert	1702 20
Andere Zucker, fest und Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose, nicht denaturiert	1702 60 95 1702 90 99
Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt, nicht denaturiert	1702 90 60
Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr, nicht denaturiert	1702 90 71
Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup, nicht denaturiert	2106 90 59

(2) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen worden sind;

- diese Erzeugnisse nach Artikel 35 der VO (EG) Nr. 1260/01 (= *präferenzielle Einfuhrregelung für AKP-Zucker bzw. Rohrzucker aus der Republik Indien*) in die Gemeinschaft eingeführt worden sind;
- diese Erzeugnisse aus einem der Erzeugnisse gewonnen worden sind, die gemäß Artikel 35 eingeführt wurden.

5. Lizenzpflicht

(1) Die Gewährung der Erstattung für Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, ist grundsätzlich von der Vorlage einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig.

(2) Da die Höhe des Erstattungsbetrages somit von dem im Voraus festgesetzten Erstattungssatz abhängt, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Nach Abschreibung bzw. Bestätigung der Ausfuhr Lizenz durch den Abfertigungsbeamten, ist diese dem für das Zollamt Salzburg/Erstattungen bestimmten Exemplar Nr. 1 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren in Kopie haltbar anzuschließen.

(3) Ausfuhrerstattungen werden nur im Falle der Ausfuhr von Quotenzucker und Quotenisoglucose gewährt.

Werden seitens der AMA die nachfolgenden Vermerke gemäß der VO (EG) Nr. 1464/95 in die Ausfuhr Lizenz aufgenommen, kann die Lizenz somit nicht für Erstattungszwecke herangezogen werden:

Feld 20: "Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 auszuführen."

Feld 22: "Ohne Erstattung und ohne Abschöpfung auszuführen (Menge, für die diese Lizenz erteilt wurde) kg."

Die VO (EG) Nr. 1464/95 wurde durch die VO (EG) Nr. 951/06 aufgehoben. Für Lizenzen, die vor dem 1. Juli 2006 nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 erteilt wurden, gilt besagte Verordnung weiterhin.

Soll in den freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt überführter und nicht als Nichtquotenerzeugung geltender Zucker oder solche Isoglukose oder solch Inulinsirup ohne Erstattung ausgeführt werden, enthält Feld 22 der Lizenz für das jeweilige Erzeugnis den nachfolgenden Vermerk. D.h. wird seitens der AMA der nachfolgende Vermerk in die

Ausfuhr Lizenz aufgenommen, kann die Lizenz somit nicht für Erstattungszwecke herangezogen werden:

- Feld 22: - "Nicht als „Nichtquotenerzeugung“ geltender Zucker für die Ausfuhr ohne Erstattung"
oder
„Nicht als „Nichtquotenerzeugung“ geltende Isoglukose“ für die Ausfuhr ohne Erstattung
oder
- „Nicht als „Nichtquotenerzeugung“ geltender Inulinsirup ohne Erstattung“

In den in Absatz 3 genannten Fällen muss in der Ausfuhranmeldung der Verfahrensartencode ("1000 000") ohne Ausfuhrerstattung angegeben werden.

5.1. Ausnahmen von der Lizenzpflicht (VO (EG) Nr. 1464/95)

Abschnitt 5.1. entfällt durch die Aufhebung der VO (EG) Nr. 1464/95.

5.2. Abweichung des Produktcodes von den Angaben in der Ausfuhr Lizenz

(1) Eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen 12-stelliger Produktcode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, wenn beide Erzeugnisse

- derselben Kategorie gemäß Artikel 14 VO (EG) Nr. 1291/00 (Lizenz-VO) angehören oder
- derselben Erzeugnisgruppe angehören, soweit diese hierzu gemäß dem Verfahren von Artikel 23 der VO (EWG) Nr. 1766/92 oder anderen Verordnungen der Gemeinsamen Marktorganisation festgelegt wurden.

(2) Zur Anwendung dieser Bestimmung werden die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/06 (siehe Abschnitt 9.1.) genannten Erzeugnisse in die nachstehenden Gruppen unterteilt:

- Erzeugnisgruppe I: die unter b) genannten Erzeugnisse;
- Erzeugnisgruppe II: die unter c) genannten Erzeugnisse;
- Erzeugnisgruppe III: die unter d) und g) genannten Erzeugnisse;

6. Verfahren

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 behandelten Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Verfahrens bei der Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle, die Kontrollmaßnahmen und die Aufteilung der benötigten Formulare sind einzuhalten.

6.1. Besondere Angaben in der Ausfuhranmeldung

(1) Die nachstehenden zusätzlichen Angaben sind anlässlich der Ausfuhr von Zucker in unverändertem Zustand sowie von Zucker als Zusatz in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse (siehe dazu Abschnitt 7.) vom Ausführer in Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. auf einem Beiblatt zu erklären.

(2) Anzugeben ist im Falle von

- **Rohzucker:** der nach der polarimetrischen Methode ermittelte Saccharosegehalt bezogen auf den Trockenstoff,
- **Isoglucose:** der Fructosegehalt bezogen auf den Trockenstoff,
- **Isoglucosesirup:** der Trockenstoffgehalt,
- **Inulinsirup:** der Gehalt an Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose bezogen auf den Trockenstoffgehalt,
- **Kandiszucker:** der nach der polarimetrischen Methode ermittelte Saccharosegehalt in der Trockenmasse.

(3) Für 100 kg der unter den nachstehenden KN- bzw. Produktcodes genannten Sirupe wird die Erstattung gemäß Artikel 3 der VO (EG) Nr. 318/06 auf einen Grundbetrag festgesetzt.

KN- Code	Produktcode
1702 60 95	1702 60 95 9000
1702 90 60	1702 90 60 9000
1702 90 71	1702 90 71 9000
ex 1702 90 90	1702 90 90 9900
2106 90 59	2106 90 59 9000

Dieser Grundbetrag **gilt jedoch nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 %**; d.h. dass für diese Sirupe keine Erstattung gewährt werden kann.

Die Sirupreinheit in Prozent wird ermittelt durch Division des Gesamtzuckergehalts durch den Trockenstoffgehalt sowie durch Multiplizieren des Ergebnisses mit hundert.

Um die Sirupreinheit (und somit die Erstattungsfähigkeit) überprüfen zu können, sind in den Fällen der Ausfuhr von Sirupen der vorgenannten KN- bzw. Produktcodes vom Ausführer die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen (die in den Absätzen (1) bis (3) enthaltenen besonderen Vermerke müssen ebenfalls beachtet werden):

- **Gesamtzuckergehalt**; ermittelt durch die Anwendung des Lane-Eynon-Verfahrens (Kupferreduktionsverfahren) auf die Clerger-Herzfeld-Invertlösung,
- **Trockenstoffgehalt**; aerometrisch bestimmt,
- **Sirupreinheit in Prozent**; anhand der vorgenannten Angaben.

6.2. Gewichtsermittlung

(1) Eine bei der Ausfuhrzollstelle durchgeführte Mengenkontrolle ist als reine Überprüfung der erklärten erstattungsfähigen Menge anzusehen.

Dies setzt voraus, dass der Ausführer vor Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren die erstattungsfähige Menge in den Abfertigungsunterlagen zu erklären hat.

Es ist somit grundsätzlich nicht zulässig, die Menge erst nach der anlässlich der Ausfuhrabfertigung durchgeführten Mengenkontrolle in die Ausfuhranmeldung bzw. in das Kontrollexemplar T5 zu übertragen.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann jedoch nach Artikel 5 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 800/99 im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens vorgesehen werden, dass in der vereinfachten Anmeldung eine Schätzung der Eigenmasse der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse für in loser Schüttung ausgeführte Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" ZK-0762 zu entnehmen.

(3) Werden im Rahmen der amtlichen Gewichtsermittlung laut vorstehendem Absatz 2 Differenzen zu den Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so gilt Folgendes:

- Für die Menge, die 110 % der geschätzten Eigenmasse übersteigt, wird keine Erstattung bezahlt.
- Beläuft sich die tatsächlich geladene Eigenmasse auf weniger als 90 % der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10 % der Differenz zwischen der Erstattung für 90 % der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Masse gekürzt.

In diesen Fällen hat das Zollkontrollorgan eine Unregelmäßigkeitsmeldung "Za 141" zu erstellen.

7. Zucker in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

(1) Werden Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker ausgeführt, besteht die Möglichkeit für den darin enthaltenen Zucker eine Erstattung zu gewähren. Sie sind im ZEUS mit ihrem 8-stelligen KN-Code abfragbar. Eine Erstattung wird gewährt, wenn im Maßnahmen-Fenster der Vermerk "RIZ" aufscheint.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass

- das Verarbeitungserzeugnis in Anhang VIII der VO (EG) Nr. 318/2006 genannt ist (siehe dazu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 Abschnitt 9.2.)
und
- es sich bei dem zugesetzten Zucker handelt um
 - a) Weißzucker und Rohzucker des KN-Codes 1701,
 - b) Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30,
 - c) Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup des KN-Codes ex 1702 90 99

(3) In Feld 33 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist seitens des Ausführers (analog zu der Vorgangsweise bei Nicht Anhang I-Waren) der entsprechende 8-stellige KN-Code des Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse zu erklären. Darüber hinaus ist die Menge und die Art (Produktcode) des zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Zuckers in Form einer Herstellererklärung (Feld 31 bzw. Beiblatt) abzugeben.

7.1. Ausfuhrlicenz

Bei derartigen Abfertigungen lautet die Ausfuhrlicenz immer auf den eingesetzten Zucker, nicht aber auf das Verarbeitungserzeugnis selbst.

- In den Fällen des Abschnitts 7., Absatz 2, 2. Gedankenstrich, Buchstaben a) bis c) ist eine Ausfuhrlicenz mit folgendem zusätzlichen Vermerk in Feld 20 vorzulegen:
- „Zucker, einem oder mehreren der in Anhang VIII der VO (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnissen zugesetzt.“

8. Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zucker

Für Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zucker beläuft sich die Erstattung auf die Summe der folgenden Elemente:

- a) ein Element zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse,
- b) ein Element der zugefügten Saccharose.

8.1. Ursprung

Abschnitt 8.1. entfällt.

8.2. Besondere Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Die nachfolgenden zusätzlichen Angaben sind vom Ausführer in Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. auf einem Beiblatt zu erklären.

(2) Für die Berechnung der Erstattung hinsichtlich des Elementes zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse ist zu erklären:

a) in den Fällen der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93:

- der Milchfettgehalt
- der Milchfettgehalt in fettfreiem Trockenstoff

b) in allen anderen Fällen der KN-Codes 0402 und 0404:

- der Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses

(3) Für die Berechnung der Erstattung hinsichtlich des Elementes zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Saccharose sind zu erklären:

- der Saccharosegehalt des Erzeugnisses
- die Angaben laut Abschnitt 6.1., Absatz 3

9. Rechtsgrundlagen

9.1. Verordnung (EG) Nr. 318/2006 (Auszug)

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABL. Nr. L 58 vom 28.02.2006, S. 1)

Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde die VO (EG) Nr. 1260/01 aufgehoben. Bezugnahmen auf die zuletzt genannte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die VO (EG) Nr. 318/2006.

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	1212 91 1212 92 20	Zuckerrüben Zuckerrohr
b)	1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
c)	1702 20 1702 60 95 und 1702 90 99 1702 90 60 1702 90 71 2106 90 59	Ahornzucker und Ahornsirup Andere Zucker, fest und Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
d)	1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	Isoglucose

e)	1702 60 80 1702 90 80	Inulinsirup
f)	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
g)	2106 90 30	Isoglucoosesirup, aromatisiert oder gefärbt
h)	2303 20	Ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung

9.2. Verordnung (EWG) Nr. 2201/96 (Auszug)

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmittel
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	<p>Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereite oder haltbar gemacht außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 - Palmherzen der Unterposition 2001 90 60 - Oliven der Unterposition 2001 90 65 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzen teile der Unterposition 2001 90 99
2002	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30, und Kartoffeln/Erdäpfeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen

	Oliven der Unterposition 2005 70, Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln/Erdäpfeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, der Unterposition 2005 20 10
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen: - homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 - Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 57 und ex 2007 99 98
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: - Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 - Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 - Mais der Unterposition 2008 99 85 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr der Unterposition 2008 99 91 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile der Unterposition 2008 99 99 - Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 - Anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 67 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterposition 2009 60 und Bananensaft der Unterposition 2009 80

Anmerkung:

Nach Aussage der Europäischen Kommission sind von den Ausnahmen zu KN-Code ex 2008 in Bezug auf Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98 nur all jene Erzeugnisse erfasst, die ausschließlich Mischungen von verschiedenen Bananensorten untereinander enthalten.

Fruchtzubereitungen, die nur einen geringen Anteil an Bananen enthalten (also Mischungen aus Bananen und anderen Früchten), können weiterhin eine Erstattung für den eingesetzten Zucker erhalten.

9.3. Verordnung (EG) Nr. 951/2006

VO (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S 24)

9.4. Verordnung (EG) Nr. 1182/2007

VO (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Durchführungsvorschriften für den Obst- und Gemüsesektor zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 318/2006